

II.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schüblingstransporten überhaupt betr.

vom 28^{ten} März 1820.

Von SEINES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet, und sodann darüber die, hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit © bezeichnete, ministerielle Erklärung unterm 21^{ten} Januar dieses Jahres hiesigerseits ausgestellt, und gegen eine gleichlautende Preussische ministerielle Erklärung vom 5^{ten} vorigen Monats ausgewechselt worden ist, so haben sich nach den Bestimmungen derselben sämtliche Beamte, Stadträte und andere Gerichtsbehörden Unserer Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den in derselben vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die, im Mandate vom 11^{ten} April 1772. wegen Versorgung der Armen Cap. I. §. 2. und die in dem Generali vom 3^{ten} August 1803., die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, §§. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen, — gehorsamt zu achten; und es sind auch die, seit dem 15^{ten} Februar dieses Jahres, als dem Tage der in den Königlich Preussischen Staaten erfolgten Bekanntmachung, bis zu der in Unsern Landen bestehenden Publication gegenwärtiger Verordnung, welche in gehöriger Weise zu bewirken ist, immittelst etwa schon eingetretenen oder noch eintretenden Fälle, der im §. 15. des geschlossenen Vertrags enthaltenen Bestimmung zufolge, nach dieser Convention von den Behörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

In Beziehung auf den 12^{ten} §^{den} der Convention wird annoch bekannt gemacht, daß, zufolge des, zwischen Unserer Landesregierung und der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg, getroffenen Einverständnisses, die bereits früher, in Ansehung der Transporte der Verbrecher und Baganten vom Eivilstande, hierzu ausgewählten diesseitigen Städte, Leipzig und Hain, und die jenseitigen Städte, Merseburg, Ellenburg, Lorgau und Mühlberg, die Orte, wohin die Transporte zu richten und wo die Schüblinge zu übernehmen sind, ferner bleiben sollen.

Hiernächst wird bei dieser Gelegenheit die fernere sorgfältige Beobachtung der, in Gemäßeheit Unserer Befugungen an die Kreishauptleute, den Obrigkeiten, in Beziehung auf die Trans-